

Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 18.11.2004)

1. Grundsatz

- (1) Für die Festsetzung der maßgeblichen Gesamtnote sind alle Bildungsnachweise heranzuziehen, die nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen¹ vorzulegen sind.
- (2) Bei Bildungsnachweisen, die im ausstellenden Staat ein Hochschulstudium ermöglichen, aber gemäß den Bewertungsvorschlägen nicht den direkten Hochschulzugang in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland eröffnen, sind auch die notwendigen Nachweise über die erzielten Studienleistungen einzubeziehen.

2. Einzubeziehende Leistungsbewertungen

- (1) Weist der ausländische Bildungsnachweis eine Gesamtnote aus, wird sie zugrunde gelegt.
- (2) Weist der nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderliche ausländische Bildungsnachweis nur Einzelnoten auf, wird aus ihnen unter Beibehaltung der Gewichtung durch arithmetische Mittelwertbildung die Gesamtnote berechnet.

Leistungsbewertungen in wehrkundlichen Fächern werden nicht berücksichtigt.

Leistungsbewertungen in berufskundlichen Fächern werden mit ihrem arithmetischen Durchschnittswert einbezogen.

3. Einsetzen der untersten Bestehensnote

Nur indirekt belegte ausländische Bildungsnachweise werden mit der untersten Bestehensnote in die Berechnung einbezogen.

4. Mehrere Gesamtnoten

- (1) Mehrere zu berücksichtigende ausländische Gesamtnoten werden gleichgewichtig durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes zu einer gemeinsamen Gesamtnote zusammengefasst und in das deutsche Notensystem umgerechnet.
- (2) Soweit den Gesamtnoten unterschiedliche Notensysteme zugrunde liegen, erfolgt zunächst die Umrechnung nach Absatz 3.

- (3) Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel (vgl. Anlage).
- (4) Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

5. Gesamtnote

Setzt der Hochschulzugang das Bestehen der Feststellungsprüfung bzw. eine Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz voraus, wird die Gesamtnote durch arithmetische Mittelwertbildung aus der Note der ausländischen Bildungsnachweise und der jeweils abgelegten Prüfung errechnet.

6. Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Soweit eine Feststellungsprüfung bzw. eine Abschlussprüfung für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz abzulegen ist, gilt als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung das Datum des Bestehens der Prüfung.
- (2) Als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung gilt im übrigen das Datum des jüngsten nach Ziffer 1 vorzulegenden Bildungsnachweises.

7. Aufhebung von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz

Die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 12.8.1977 (Vereinbarung über die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule), vom 19.5.1978 (Vereinbarung über die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen ausländischer Studienbewerber) und vom 9.9.1985 (Vereinbarung über die Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung deutscher Aussiedler) werden aufgehoben.

ANLAGE

Modifizierte bayerische Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit

x = gesuchte Note

N^{\wedge} = oberer Eckwert gem. BV der ZAB

N_{min} = unterer Eckwert gem. BV der ZAB

N_d = ausländische Durchschnittsnote